

Zuschläge, Zinsen und Gebühren entscheidet der Leiter der zuständigen Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde endgültig. Gegen diese Entscheidung ist ein Antrag auf Nachprüfung (Rechtsmittel) nicht gegeben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1954 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung der ehemaligen Deutschen Wirtschaftskommission vom 2. März 1949 über Verzugszuschläge für Steuerrückstände, über Stundungszinsen und über die Erhöhung der Vollstreckungsgeldern (ZVOB1. S. 142);
- b) § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBL. S. 221);
- c) die Abschnitte I und II der Anweisung vom 21. September 1953 über die Erhebung von Verzugszuschlägen, Verspätungszuschlägen und Strafzuschlägen sowie über die Einziehung von Abgaben (ZB1. S. 467);
- d) § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. März 1953 zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (GBL. S. 457);
- e) § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. März 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft (GBL. S. 459);
- f) alle übrigen dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Vorschriften.

§ 18.

Überleitung

(1) Weiden Zahlungen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung fällig geworden oder zu zahlen sind, erst nach dem 1. August 1954 entrichtet, ist Verzugszuschlag nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 zu erheben. Ist vor dem 1. August 1954 in einem Steuerbescheid, Kontrollbescheid oder Abrechnungsbescheid Verzugszuschlag festgesetzt und angefordert worden, so verbleibt es bei dieser Festsetzung.

Bei Nichteinhaltung der in diesem Bescheid gesetzten Zahlungsfrist erfolgt die weitere Erhebung der Verzugszuschläge nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1.

(2) Werden Anmeldungen, Erklärungen oder Abrechnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung abzugeben waren, erst nach dem 1. August 1954 abgegeben, ist Verspätungszuschlag nach den §§ 13 bis 15 zu erheben. Ist in diesen Fällen bereits vor dem 1. August 1954 eine Festsetzung wegen Nichtabgabe der Anmeldung, Erklärung oder Abrechnung erfolgt, verbleibt es bei dem festgesetzten Verspätungszuschlag.

Berlin, den 26. Juli 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

— Gütebestimmungen für Milch —

Vom 15. Juli 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL. S. 1081) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien in Abänderung des § 52 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 (GBL. S. 365) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Regelung des § 52 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL. S. 365), daß ansaure und saure Milch (über 8 Grad SH) nicht angenommen werden darf, wird dahingehend geändert, daß bis auf weiteres von den Molkereien auch ansaure und saure Milch von über 8 Grad SH bis 15 Grad SH auf die Pflichtablieferung von Milch anzunehmen ist. Diese ansaure und saure Milch ist, getrennt von der Milch bis zu 8 Grad SH, zu Butter und dicksaurer Milch zu Futterzwecken zu verarbeiten.

(2) Die angelieferte ansaure und saure Milch ist den Erzeugern voll auf die Pflichtablieferung für das laufende Jahr oder als Vorauslieferung für das kommende Jahr anzurechnen.

(3) Die aus der Verarbeitung der angelieferten aneuren und sauren Milch gewonnene Magermilch und Buttermilch ist vorwiegend an volkseigene Güter, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft in dicksaurem Zustand zu Futterzwecken unter Anrechnung auf die Ansprüche auf Magermilchrücklieferungen abzugeben.

(4) Die Erfassungsstellen für Milch (Molkereien oder Milchsammelstellen) haben an den Erzeuger für von ihm angelieferte ansaure und saure Milch einen Preis von mindestens 0,14 DM je Kilogramm (3,5 * / <) frei Rampe zu bezahlen.

(5) Verschuldet aber die Milcherfassungsstelle (Molkerei oder Milchsammelstelle) das Sauerwerden der Milch, so ist dem Erzeuger der geltende Erfassungspreis zu bezahlen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1954 in Kraft; alle übrigen Bestimmungen des § 52 bleiben unverändert.

Berlin, den 15. Juli 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

* 4. Durchfb. (GBL. S. 569)